



Brüssel, den 14. April 2016  
(OR. en)

7882/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0801 (CNS)**

ENFOPOL 105  
JAIEX 31  
COLAC 26

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5163/16, 13980/1/15 REV 1

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol über strategische Kooperation

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup> dürfen Kooperationsabkommen von Europol "nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden; soweit sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen".

Ferner gilt nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 des Beschlusses 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussssachen<sup>2</sup> Folgendes:

"(3) Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. (...) Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor. (...)

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

*(4) Nach Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dürfen diese Abkommen nur nach Billigung durch den Rat und nachdem dieser den Verwaltungsrat angehört hat, geschlossen werden (...)."*

2. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 6./7. Oktober 2015 gebilligten Entwurf des Abkommens über die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Annahme übermittelt (Dok. 12926/15 + COR 1).
3. Am 23. Oktober 2015 sind der Gruppe "Strafverfolgung" der obengenannte Entwurf des Abkommens über die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol (Dok. 12926/15 + COR 1) sowie der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss dieses Abkommens (Dok. 12927/15) vorgelegt worden.
4. Da weder in der genannten Sitzung noch innerhalb der für schriftliche Bemerkungen bis zum 9. November 2015 festgelegten Frist Bemerkungen zu diesen Dokumenten eingegangen sind, gelten sie als von der Gruppe am 10. November 2015 gebilligt.
5. Nach der Billigung durch die Gruppe "Strafverfolgung" ist der Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 13980/1/15 REV 1 wiedergegeben.
6. Wie bereits weiter oben angeführt, erfolgt gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI und Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses 2009/934/JI des Rates eine Billigung der Kooperationsabkommen Europols durch den Rat "nach Anhörung des Verwaltungsrates". Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Verwaltungsrat um seine Stellungnahme gebeten (Dok. 5163/16 ENFOPOL 8 JAIEX 3 COLAC 1), die dieser am 4. Februar 2016 abgegeben hat.

7. In seinem Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass der Rat das Europäische Parlament vor Erlass des Beschlusses 2013/392/EU des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, hätte anhören müssen, wie es in Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union auch für Fälle vorgesehen ist, in denen die einschlägige Bestimmung des Basisrechtsakts – etwa Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates – dies nicht explizit vorsieht. Der Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten sollte daher von nun an durch den Erlass von Durchführungsbeschlüssen des Rates gebilligt werden; zu diesen Beschlüssen sollte das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags der Europäischen Union gehört werden.
8. Das Europäische Parlament wurde vom Rat am 18. Januar 2016 konsultiert und hat am 12. April 2016 seine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
9. *Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat wird daher gebeten, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol in der Fassung des Dokuments 13980/1/15 REV 1 ENFOPOL 333 JAIEX 76 COLAC 106 anzunehmen.*